

MANDANTENBRIEF RECHT

AUGUST 2014

Inhalt

1. Arbeitnehmer-Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub geht mit Tod nicht unter
2. Kein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelms
3. Auf Lebensgefährten ausgestellter Sparbrief als unbenannte Zuwendung nach Trennung zurückzugeben
4. Pflichtwidrig verweigerte Erlaubnis zur Untervermietung kann Schadenersatzanspruch begründen.
5. Neues Widerrufsrecht seit dem 13.06.2014
6. Vermieter darf sich Verwertung der Kautions zur Befriedigung streitiger Forderungen während laufenden Mietverhältnisses nicht vorbehalten.
7. Bauhandwerkersicherung auch nach Kündigung des Bauvertrags

1. **Arbeitsrecht: EuGH** Arbeitnehmer-Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub geht mit Tod nicht unter

Zum Zeitpunkt seines Todes hatte der Arbeitnehmer unstreitig noch 140,5 Tage Urlaubsanspruch. Seine Witwe klagte auf finanzielle Abgeltung der Urlaubstage. In der ersten Instanz wurde die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Anspruch auf Abgeltung des bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubs im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers nicht entstehe. Das Landesarbeitsgericht als zweite Instanz legte die Frage, ob dies mit dem Europarecht vereinbar sei, dem EuGH zur Entscheidung vor.

Der EuGH entschied in seinem Urteil vom 12.06.2014 (Az.: C-118/13), dass der Anspruch auf Abgeltung des Urlaubsanspruches mit dem Tod nicht untergeht. Kann ein Arbeitnehmer bis zu seinem Tod nicht sämtlichen Urlaub nehmen, so ist der Abgeltungsanspruch vererblich und geht nicht mit dem Tod des Mitarbeiters unter.



2. Zivilrecht: BGH Kein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelms

Einer bei einem Verkehrsunfall geschädigten Radfahrerin ist kein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelms anzulasten. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 17.06.2014 entschieden (Az.: VI ZR 281/13).

Die Klägerin fuhr im Jahr 2011 mit ihrem Fahrrad auf einer innerstädtischen Straße. Sie trug keinen Fahrradhelm. Die Fahrerin eines am rechten Straßenrand geparkten PKW öffnete die Fahrertür so kurz vor der Radfahrerin, dass diese nicht ausweichen konnte und gegen die Tür fuhr. Bei dem Sturz fiel sie auf den Hinterkopf und zog sich schwere Schädel-Hirnverletzungen zu, zu deren Ausmaß das Nichttragen eines Fahrradhelms beigetragen hatte. Die Klägerin nimmt die Pkw-Fahrerin und deren Haftpflichtversicherer auf Schadensersatz in Anspruch. Der Haftpflichtversicherer wollte jedoch der Klägerin nicht sämtliche Kosten erstatten und begründete dies damit, dass der Klägerin wegen Nichttragens eines Fahrradhelms ein Mitverschulden an den Kosten anzulasten sei. Dieser Ansicht folgte auch die untere Gerichtsbarkeit. Das Oberlandesgericht hatte der Klägerin ein Mitverschulden von 20% angelastet, weil sie keinen Schutzhelm getragen und damit Schutzmaßnahmen zu ihrer eigenen Sicherheit unterlassen habe.



Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Das Nichttragen eines Fahrradhelms begründet entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts keine Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens.

3. Bankenrecht: BGH Auf Lebensgefährten ausgestellter Sparbrief als unbenannte Zuwendung nach Trennung zurückzugeben

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 6. Mai 2014 (Az: X ZR 135/11) entschieden, dass die Ausstellung des Sparbriefes auf den Namen der Beklagten als eine unbenannte Zuwendung und nicht als Schenkung einzuordnen ist, da sie der Verwirklichung, Ausgestaltung und Erhaltung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Parteien dienen sollte.

Der Kläger verlangte vom Nachlasspfleger der zwischenzeitlich verstorbenen Beklagten Rückzahlung einer Zuwendung, die er an die Beklagte während der zwischen den Parteien seit 2003 bestehenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft geleistet hatte. Der Kläger war Inhaber eines Sparbriefes in Höhe von 50.000 Euro mit Laufzeit bis 27. Oktober 2009. Im Frühjahr 2007 veranlasste der Kläger, dass der Sparbrief über 50.000 Euro aufgeteilt wurde.

Eines der neuen Papiere über einen Betrag von 25.000 Euro wurde auf den Namen der Beklagten ausgestellt. Anfang Oktober 2008 trennten sich die Parteien. Mit der Klage hat der Kläger zunächst die Herausgabe

des Sparbriefes geltend gemacht und verlangt nunmehr nach Gutschrift des Geldbetrags auf einem Konto der Beklagten die Zahlung von 25.000 Euro zuzüglich Zinsen.

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 6. Mai 2014 (Az: X ZR 135/11) entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch auf Rückzahlung zustehe. Mit der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist die Grundlage der Zuwendung weggefallen. Die Ausstellung des Sparbriefes auf den Namen der Beklagten sei als eine unbenannte Zuwendung und nicht als Schenkung einzuordnen. Der Grund hierfür habe in der Verwirklichung, Ausgestaltung und Erhaltung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Parteien gelegen. Dagegen spreche auch nicht, dass die Zuwendung die Beklagte erst für den Fall des Todes des Klägers finanziell absichern sollte, weil in der zugrundeliegenden Abrede gleichwohl zum Ausdruck kommt, dass die Solidarität der Parteien auch über den Tod des Klägers hinaus wirken und damit zugleich die Verbundenheit der Lebenspartner zu Lebzeiten bekräftigt werden sollte.

4. Mietrecht: BGH Pflichtwidrig verweigerter Erlaubnis zur Untervermietung kann Schadenersatzanspruch begründen.

Den Mietern einer Dreizimmerwohnung, die zwei ihrer Zimmer wegen eines beruflich bedingten, mehrjährigen Auslandsaufenthalts untervermieten wollen, haben einen Anspruch auf Gestattung der Untervermietung. Dies entschied der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 11.06.2014 (Az.: VIII ZR 349/13). Die Weigerung der Zustimmung zur Untervermietung war rechtswidrig.

Einer der Kläger hatte eine befristete Arbeitsstelle im Ausland. Für diese Zeit beehrten die Kläger, die Wohnung unterzuvermieten. Der Bitte, die Wohnung teilweise für zwei Jahre untervermieten zu dürfen, kam die Vermieterin nicht nach, so dass die Angelegenheit vor Gericht entschieden wurde. Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts wurde die Vermieterin verurteilt, die Untervermietung der beiden vorderen Zimmer der Wohnung an die von den Klägern benannte Interessentin zu gestatten.

In einem weiteren Verfahren nahmen die Kläger die Beklagte auf Zahlung entgangener Untermiete in Anspruch. Der BGH hatte hierüber schließlich zu entscheiden. In seinem Urteil gab er den Klägern Recht, dass ihnen nach § 553 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Gestattung der Untervermietung der zwei vorderen Zimmer der Mietwohnung an die Untermietinteressentin zustand. Durch ihre Weigerung die Zustimmung zur Untervermietung zu erteilen, habe die Beklagte schuldhaft eine mietvertragliche Pflicht verletzt und sei zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens (Mietausfalls) verpflichtet. Der Wunsch der Kläger, im Hinblick auf die (befristete) Arbeitstätigkeit des einen Klägers im Ausland von berufsbedingt entstehenden Reise- und Wohnungskosten entlastet zu werden, stelle ein berechtigtes Interesse zur Untervermietung eines Teils der Wohnung dar. Sie war also verpflichtet, die Erlaubnis zur Untervermietung zu erteilen.



5. Online-Shops Neues Widerrufsrecht seit dem 13.06.2014

Unternehmer, die ihre Produkte auch über das Internet vertreiben, müssen das seit dem 13.06.2014 geltende neue Widerrufsrecht beachten. Danach steht Käufern in alle EU-Mitgliedsstaaten eine Widerrufsfrist von 14 Tagen ab dem Erhalt der Ware zu. Das sogenannte „ewige Widerrufsrecht“ wird hingegen abgeschafft. Bisher galt bei fehlender oder unzureichender Widerrufsbelehrung, dass die Frist nicht zu laufen begann, so dass quasi unbegrenzt lange widerrufen werden konnte.

Jetzt verlängert sich das Widerrufsrecht, im Falle einer fehlenden oder nicht korrekten Widerrufsbelehrung, nach Ablauf der Frist von 14 Tagen auf zwölf Monate. Der Händler muss nun auch eine Telefonnummer in seiner Widerrufsbelehrung angeben, da der Widerruf auch telefonisch erklärt werden kann.

Neu ist ebenso, dass die Kosten des Rückversandes nicht mehr dem Verkäufer obliegen. Bisher musste der Verkäufer ab einem Warenwert von 40 Euro das Rückporto tragen. Die Kosten einer Rücksendung der Ware sind ab dem 13. Juni dieses Jahres unabhängig vom Warenwert vom Käufer zu tragen – sofern der Händler seinen Kunden fristgemäß über die geänderte Rechtslage informiert hat. Dagegen kommt das Unternehmen künftig grundsätzlich für die Zusendung der Ware an den Kunden auf, ausgenommen davon sind Sondertarife wie z. B. Expresszuschläge.

Und Unternehmen sind verpflichtet, eine kostenlose Zahlungsmöglichkeit anzubieten bzw. darzulegen, dass sie nur ihnen tatsächlich entstehende Gebühren an den Käufer weitergeben.

Bei erklärtem Widerruf haben bei Seiten höchstens 14 Tage Zeit für die Rückgewähr des Erlangten. Das bisher bestehende Rückgaberecht fällt weg. In der Vergangenheit wurden das Rückgaberecht und das Widerrufsrecht häufig verwechselt.



6. Mietrecht: BGH Vermieter darf sich Verwertung der Kautions zur Befriedigung streitiger Forderungen während laufenden Mietverhältnisses nicht vorbehalten.

Eine Vereinbarung, die es dem Vermieter gestattet, während des laufenden Mietverhältnisses die Kautions zur Befriedigung streitiger Forderungen zu verwerten, ist unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 07.05.2014 (Az.: VIII ZR 234/13) klargestellt. Eine solche Absprache widerspreche dem in § 551 Abs. 3 BGB zum Ausdruck kommenden Treuhandscharakter der Mietkaution.

Die Klägerin ist Mieterin einer Wohnung des Beklagten. Vereinbarungsgemäß zahlte sie die Kautions auf ein Kautionskonto. Eine Zusatzvereinbarung im Mietvertrag bestimmt: «Der Vermieter kann sich wegen seiner fälligen Ansprüche bereits während des Mietverhältnisses aus der Kautions befriedigen. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, die Kautionssumme wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen...»

Später machte die Klägerin eine Mietminderung geltend, daher ließ sich der Beklagte während des laufenden Mietverhältnisses das Kautionsguthaben auszahlen. Die Klägerin verlangte, den Betrag wieder dem Kautionskonto gutzuschreiben und insolvenzfest anzulegen.

In seinem Urteil stellte der BGH klar, dass der Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die Kautions während des laufenden Mietverhältnisses wegen der von der Klägerin bestrittenen Mietforderungen in Anspruch zu nehmen. Das Vorgehen des Beklagten widerspreche dem in § 551 Abs. 3 BGB zum Ausdruck kommenden Treuhandscharakter der Mietkaution. Der Vermieter hat die ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme gemäß § 551 Abs. 3 Satz 3 BGB getrennt von seinem Vermögen anzulegen. Damit wollte der Gesetzgeber erreichen, dass dem Mieter die Kautions nach Beendigung des Mietverhältnisses auch bei Insolvenz des Vermieters ungeschmälert zur Verfügung steht, soweit der Vermieter keine gesicherten Ansprüche gegen ihn hat. Diese Zielsetzung würde unterlaufen, wenn der Vermieter die Mietkaution bereits während des laufenden Mietverhältnisses auch wegen streitiger Forderungen in Anspruch nehmen könnte. Die hiervon zum Nachteil der Klägerin abweichende Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag ist deshalb nach der Entscheidung des BGH gemäß § 551 Abs. 4 BGB unwirksam.

7. Baurecht: BGH Bauhandwerkersicherung auch nach Kündigung des Bauvertrags

Der Unternehmer kann auch nach einer Kündigung des Bauvertrags noch eine Sicherheit gemäß § 648a Abs. 1 BGB für die noch nicht bezahlte Vergütung verlangen. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 06.03.2014 (Az.: VII ZR 349/12) klargestellt und damit erstmals zur durch das Forderungssicherungsgesetz geänderten Fassung des § 648a Abs. 1 BGB entschieden. Eine Sicherheit in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vergütung kann der Unternehmer jedoch nicht mehr fordern, sondern er muss die nach Kündigung regelmäßig geringere Vergütung schlüssig berechnen.

Die Beklagte, die die Klägerin mit der Ausführung von Bauarbeiten beauftragt hatte, kündigte das Vertragsverhältnis wegen Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften mit sofortiger Wirkung. Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte sei zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nicht berechtigt gewesen, die Kündigung sei daher als eine dem Besteller jederzeit mögliche freie Kündigung zu werten. Die Klägerin hat die von ihr erbrachten Leistungen abgerechnet und für die nicht erbrachten Leistungen entgangenen Gewinn beansprucht.

Das zuständige Kammergericht hat der Klägerin eine Bauhandwerkersicherung sowohl für die erbrachten Leistungen als auch für den entgangenen Gewinn zugesprochen.



Auf die vom KG zugelassene Revision hat der BGH die Entscheidung des KG zwar grundsätzlich bestätigt, allerdings nur in der Höhe, soweit das KG der Klägerin eine Sicherung für die Vergütung der erbrachten Leistungen zuerkannt hat. Im Übrigen hat der BGH der Revision stattgegeben und die Klage abgewiesen. Der Unternehmer kann nach dem BGH-Urteil keine Sicherheit mehr in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vergütung fordern, sondern muss die ihm nach Kündigung regelmäßig geringere Vergütung schlüssig berechnen. Einwendungen des Bestellers gegen diese schlüssige Berechnung, die den Rechtsstreit verzögern würden, seien nicht zugelassen. Wären sie zugelassen, wäre der Unternehmer nicht effektiv geschützt, weil er während des Rechtsstreits ohne Sicherung wäre. Der Besteller müsse es trotz der damit verbundenen Nachteile hinnehmen, dass möglicherweise eine Übersicherung stattfindet.

Diese Rechtsprechung hat besonders für den Fall Bedeutung, dass die Parteien darüber streiten, ob eine außerordentliche Kündigung des Bestellers aus vom Unternehmer zu vertretenden Gründen (z. B. Verzögerung oder Schlechtleistung) vorliegt. Seien diese Gründe streitig und würde deren Aufklärung den Rechtsstreit verzögern, so sei von einer freien Kündigung auszugehen. Der Unternehmer kann dann eine höhere Sicherheit verlangen, da gemäß § 649 Satz 2 BGB bei einer freien Kündigung Sicherheit auch für nicht erbrachte Leistungen und nicht nur für die erbrachten Leistungen gefordert werden kann. Der Unternehmer in diesem Fall hatte die Vergütungsansprüche nur schlüssig für erbrachte Leistungen dargelegt, aber nicht auch für nicht erbrachte (aber ursprünglich vereinbarte) Leistungen, daher wurde ihm keine Sicherheit dafür vom BGH eingeräumt.



IMPRESSUM

WILLITZER BAUMANN SCHWED
 VIKTORIASTR. 16
 65189 WIESBADEN

TELEFON: 0611/94 91 03-0
 TELEFAX: 0611/94 91 03-25
 E-MAIL: INFO@WILLITZER.DE
WWW.WILLITZER.DE

ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR

KONZEPT, LAYOUT, SATZ:
 A PRIORI WERBEAGENTUR, WIESBADEN
WWW.APRIORI.BIZ

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.